

Satzung

Schützenverein Reicheneck e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

SCHÜTZENVEREIN REICHENECK E.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Stuttgart unter der Nummer 350243 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Reutlingen, Stadtteil Reicheneck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Pflege und Förderung des Schießens mit Sportwaffen,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband, im Württembergischen Landessportbund und damit auch in deren übergeordneten Verbände; deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse er anerkennt. Dies gilt auch für alle Einzelmitglieder des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
- Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktionen als Vorstand, Vizevorstand, Schatzmeister oder Sportleiter können als Ehrenfunktionen zuerkannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat oder vereinschädigend aufgetreten ist. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages um mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt), der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die nächstfolgende Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt

- im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,

Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen,
- zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
- den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen,
- den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister mit der Bezeichnung „Kassier“,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter,
- zwei Schützenmeistern mit der Bezeichnung „Sportleiter“ und
- 3 Beisitzern.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabchlusses,
- die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
- die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Hauptversammlung überträgt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils alleine. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, nur dann alleine zu zeichnen, wenn der 1. Vorsitzende seine Verhinderung mitteilt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden). Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen.

Fällt ein Mitglied des Vorstands vor einer Hauptversammlung weg, so ist der Vorstand berechtigt eine Ersatzperson zu wählen, die bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle der ausgeschiedenen Person tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 11 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung kann durch Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins erfolgen.

Die Hauptversammlung sollte folgende Punkte enthalten

1. Berichte des Vorstands,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahlen,
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Mitgliederleistungen,
6. Ehrungen
7. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,

8. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung,
9. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
10. Anträge,
11. Verschiedenes.

Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen); soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden. Schriftliche Wahl oder Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung gem. § 11.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, zu unterzeichnen und der Hauptversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können jederzeit unangekündigte Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben volljährige Mitglieder zur Weiterführung des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeit entschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.

§ 15 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung im Juli 2015 beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart rechtswirksam.

Die bisherige Satzung vom 16. Januar 1965 mit allen Nachträgen und Änderungen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Reicheneck, 03 Juli 2015
Eingetragen im Vereinsregister
Nr. VR 350243 der Stadt Stuttgart